

BDS-WL - Berufsverband der Diabetologischen Schwerpunktpraxen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„BDS-WL - Berufsverband der Diabetologischen Schwerpunktpraxen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Verbesserung und Koordination der ambulanten Betreuung der an Diabetes mellitus erkrankten Personen im Sinne der St. Vincent Deklaration in Westfalen – Lippe. Aus diesem Grund hat der Verein die verbesserte Koordination zwischen Hausarzt, diabetologischer Schwerpunktpraxis und Klinik zum Ziel.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie die notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur niedergelassene Diabetolog(inn)en der KV Westfalen Lippe sein, die in einer von der KVWL anerkannten Schwerpunktpraxis tätig sind. Bestehende Mitgliedschaften werden von der Neuregelung nicht berührt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Vorstand berichtet hierüber auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung;
 - c) durch Tod.
- (5) Bei Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres jeweils in Höhe des Jahresbeitrages von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

BDS-WL - Berufsverband der Diabetologischen Schwerpunktpraxen e. V.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Wahl des Vorstandes:
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Vertretung des Vereins:
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
 - c) Erstellung des Tätigkeits- – und Kassenberichtes.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Über Ausgaben, die 4.000 € überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung:
Mindestens jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Satzungsänderungen:
Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder nötig.

BDS-WL - Berufsverband der Diabetologischen Schwerpunktpraxen e. V.

Anträge auf Satzungsänderung sind mit der schriftlichen Einladung bekannt zugeben und zu begründen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung bekannt zugeben und zu begründen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutsche Diabetes Stiftung zu.

§ 10 Protokollieren der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Vorstandssitzungsprotokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Schlussbestimmung

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.01.1997 in Kraft.